

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON C.H. ROBINSON

Satz 1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Globalen Speditionsdienstleistungen ("Allgemeine Geschäftsbedingungen") gelten für alle Angebote und Verträge mit C.H. Robinson Europe BV, die im eigenen Namen und/oder im Namen der Tochtergesellschaften und/oder Untergesellschaften von C.H. Robinson Europe BV, im Folgenden alle individuell und gemeinsam "CHR" genannt, solchen Angeboten und Verträgen bezüglich der Bereitstellung von Luft- und Seefrachtdienstleistungen, internationalen Luft- und Seefrachtdienstleistungen und die damit verbundenen oder unterstützenden Landfrachtdienstleistungen, sowie für alle rechtlichen und faktischen Aspekte, die zur Erfüllung des oben Genannten geleistet werden oder damit in Verbindung stehen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch entsprechend in Situationen, in denen eine Niederlassung von CHR im Ausland eher als Auftragnehmer denn als CHR anzusehen ist.

1.2 Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wurde, wird die Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden ausgeschlossen.

1.3 Die Aufhebung oder Annullierung einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

1.4 Alle von CHR unterbreiteten Angebote sind nicht bindend und ihr Widerruf unterliegt keiner vorgeschriebenen Form, auch wenn sie bereits vom Kunden angenommen wurden. Der Widerruf eines bereits durch den Kunden angenommenen Angebots von CHR muss unmittelbar erfolgen.

1.5 CHR ist nur an Änderungen oder Ergänzungen zu einer Anweisung gebunden, wenn es diese Änderungen oder Ergänzungen schriftlich angenommen hat.

1.6 Nach Maßgabe des Satzes 1.7, müssen alle zwischen CHR und seinen Kunden geschlossenen Verträge für den Transport von Waren Speditionsverträge sein, in denen CHR, in seiner Eigenschaft als Spediteur, im Namen seines Kunden einen oder mehrere Frachtverträge abschließen, damit der Warentransport vom Kunden bereitgestellt werden kann.

1.7. Nur, wenn CHR einen CHRistal Lines Seefrachtbrief mit den begleitenden 'CHRistal Lines Geschäftsbedingungen' erstellt, in dem CHR als Spediteur auftritt, handelt CHR als Frachtführer ohne eigenen Schiffsbetrieb, oder nur, wenn CHR einen CHRistal Lines Luftfrachtbrief mit den begleitenden 'IATA Geschäftsbedingungen' erstellt, in dem CHR als Spediteur auftritt, handelt CHR als indirekter Luftfrachtführer.

Satz 2 Gültigkeit von anderen Bestimmungen (Niederländischen Speditionsbedingungen, CHRistal Lines Geschäftsbedingungen, IATA Geschäftsbedingungen)

2.1 Auf das Verhältnis zwischen den Parteien sind die Niederländischen Speditionsbedingungen [*Nederlandse Expeditievoorwaarden*], außer der Schiedsgerichtsklausel (Artikel 23), es sei denn, dass etwas anderes vereinbart wurde, anwendbar, und zwar in ihrer letzten Fassung, die dann zum Zeitpunkt der Ausführung der Handlungen/Tätigkeiten Gültigkeit hat, auch wenn diese Dienstleistungen im Zusammenhang einer Transportbestellung geleistet wurden, außer wenn Satz 1.7 zur Anwendung kommt. Diese Speditionsbedingungen sind als Annex 1 Bestandteil dieses Vertrags.

2.2 Wenn CHR als Frachtführer ohne eigenen Schiffsbetrieb gemäß Satz 1.7 agiert und einen CHRistal Lines Seefrachtbrief mit den begleitenden 'CHRistal Lines Geschäftsbedingungen' erstellt, gelten diese CHRistal Lines Geschäftsbedingungen. Diese CHRistal Lines Geschäftsbedingungen enthalten eine Gerichtsstandsklausel, die bei Streitigkeiten bezüglich der Fracht oder entstehend daraus unter dem CHRistal Lines Frachtbrief als ausschließlich zuständig den United States District Court for the District of Minnesota festlegt.

2.3 Wenn CHR als indirekter Luftfrachtführer gemäß Satz 1.7 agiert und einen Luftfrachtbrief mit den begleitenden 'IATA Geschäftsbedingungen' erstellt, gelten diese IATA Geschäftsbedingungen.

2.4 Niederländischen Speditionsbedingungen und, wo anwendbar, die CHRistal Lines Geschäftsbedingungen oder IATA Geschäftsbedingungen, bilden einen integralen Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Satz 3 Erfüllung des Vertrags

CHR kann die Art und Weise der Erfüllung der an sie gestellten Anweisungen selbst bestimmen, außer es hat bestimmten Anweisungen des Kunden diesbezüglich zugestimmt. Falls möglich, muss CHR die Wünsche des Kunden bezüglich des Datums, der Uhrzeit und der Dauer der Leistung berücksichtigen, kann jedoch keinerlei Garantie bezüglich der zukünftigen Leistung abgeben.

Satz 4 Pflichten für den Kunden

4.1 Unbeschadet der Verpflichtung des Kunden, die Leistung des Vertrags zu erfüllen, einer Verpflichtung die kraft des Gesetzes und gemäß der Konventionen und Verträge entsteht oder kraft der Niederländischen Speditionsbedingungen oder anderer Vereinbarungen entstehen, gelten die folgenden Verpflichtungen bezüglich der Bereitstellung von Informationen und Dokumenten sowie die für den Transport verwendete Verpackung.

4.2 Der Kunde ist verpflichtet, CHR rechtzeitig Informationen über die Waren und den Transport zukommen zu lassen, von denen der Kunde weiß oder wissen sollte, dass diese für den Spediteur wichtig ist, einschließlich, vor allem, das Gewicht und die Abmessungen der jeweiligen Güter. Der Kunde muss die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen gewährleisten.

4.3 Der Kunde muss die Verfügbarkeit aller für die Erbringung der Leistungen notwendigen Dokumente sicherstellen, ausgenommen in den Fällen, in denen vereinbart wurde, dass CHR diese bereithalten wird. Der Kunde muss auch für die Korrektheit und die Vollständigkeit der darin enthaltenen Informationen garantieren.

4.4 Bezüglich der verwendeten Transport- und Handhabungsmethode, ist der Kunde gehalten, die korrekte und angemessene Verpackung der Güter sicherzustellen.

4.5 Der Kunde muss sicherstellen, dass die zu transportierenden Güter für das Laden bereitstehen und zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort geladen werden. Wenn keine Vereinbarungen über den genauen Ladezeitpunkt getroffen wurden, muss der Kunde sicherstellen, dass das Laden sobald wie möglich beginnt, jedoch nicht später als zwei Stunden nach Ankunft der jeweiligen Transportmittel.

4.6 Wenn nach Lieferung Schäden oder Verlust der transportierten Güter festgestellt werden, oder die Lieferung nicht ausgeführt wurde, muss der Kunde CHR darüber sobald wie möglich informieren, und er muss CHR die Dokumente zuschicken, die den Wert der beschädigten und/oder verlustig gegangenen Lieferung belegen, und zwar

innerhalb eines in den CHRistal Lines Geschäftsbedingungen oder IATA Geschäftsbedingungen, je nach Anwendbarkeit, festgelegten Zeitraums oder, bei Nichtanwendbarkeit, innerhalb von drei Monaten ab Feststellung des jeweiligen Schadens oder Verlusts.

4.7 Zusätzlich ist der Kunde verpflichtet, CHR von allen Kosten, Schäden und Interessen, von gesetzlichen oder privaten Personen, frei und schadlos zu stellen, gemäß der letzten Version der:

- (EC) Bestimmung Nr. 1907 / 2006 vom 18. Dezember 2006, bezüglich der Registrierung, Evaluierung, Autorisierung und Beschränkung von Chemikalien (REACH);
- (EC) Bestimmung Nr. 1272 / 2008 vom 16. Dezember 2008, bezüglich der Klassifizierung, Kennzeichnung und Verpackung von Substanzen und Mischungen.
- Das Gesetz über die Kettenhaftung für Steuer- und Sozialversicherungsabgaben (Haftung von Subunternehmen) [*‘Wet Ketenaansprakelijkheid’*];
- Das Gesetz über Umweltbesteuerung, [*‘Wet belastingen op milieugrondslag’*];
- Oder ähnliche Bestimmungen oder Regelungen.

Satz 5 Widerspruchsrecht

5.1 CHR behält sich das Recht vor, den Vertrag zu kündigen, wenn:

- a. der im Vertrag bezeichnete Transport von Gesetztes wegen oder durch Regulierungen verboten ist, die im Versandland, im für die Lieferung bestimmten Exportland oder ein anderes Land, über das der Transportweg führt, gelten;
- b. der Kunde nicht die daraus entstehenden, in einem separaten Vertrag mit CHR bestimmten Zahlungspflichten erfüllt;
- c. Daten bezüglich Gewicht und /oder Abmessungen nicht korrekt sind, und daraus folgend die verwendete Transportmethode (einschließlich der Verwendung von Fahrzeugen und/oder anderes Equipment) und/oder die Handhabungsmethode nicht mehr möglich oder zulässig sind;
- d. CHR ein anderer Grund vorliegt, den bezeichneten Vertrag zu kündigen.

Satz 6 Gefährliche Stoffe

6.1 Ungeachtet der Bestimmungen in Satz 4, ist der Kunde verpflichtet, bei gefährlichen Stoffen eine schriftliches Merkblatt über die zu beachtenden Bestimmungen im Rahmen der jeweiligen Gesetzeslage und länderspezifischen Gesetzgebung zur Verfügung zu stellen. Ein gefährlicher Stoff ist eine Substanz, von der bekannt ist, dass sie eine Eigenschaft besitzt, von der eine bestimmte ernsthafte Gefahr für Menschen und Güter ausgeht, einschließlich Substanzen, die explosiv, entflammbar, brandfördernd und giftig sind.

6.2 Ungeachtet der Bestimmungen in Satz 5, behält sich CHR das Recht vor, die Leistung einer vertraglichen Anweisung nicht zu erfüllen, wenn nach vorliegenden Gründen diese den Transport eines gefährlichen Stoffs beinhalten, oder CHR erhebt eine Gebühr für den Transport der gefährlichen Stoffe, wenn der Spediteur gegenüber CHR eine Gebühr für den Transport dieser gefährlichen Stoffe geltend macht.

Satz 7 Zollangelegenheiten

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist der Kunde für alle relevanten Zollformalitäten verantwortlich und muss sicherstellen, dass diese korrekt erfüllt werden. CHR haftet nicht für Ansprüche im Zusammenhang mit diesen Zollangelegenheiten und der Kunde ist verpflichtet, CHR von allen Ansprüchen Dritter frei und schadlos zu halten, die im Zusammenhang mit diesen Zollangelegenheiten stehen.

Satz 8 Containerwartegeld und Containerliegegeld

Der Kunde haftet immer für die Gebühren für die Wartung und/oder die Liegezeit der Container, die für die Leistung benötigt werden und er ist verpflichtet, CHR von allen Ansprüchen Dritter frei und schadlos zu halten, die im Zusammenhang mit diesen Gebühren für die Wartung und/oder die Liegezeit der Container stehen.

Satz 9 Haftung

- 9.1 Die Niederländischen Speditionsbedingungen und vor allem Artikel 11 dieser Bedingungen (Annex 1), gelten bezüglich der Haftung von CHR, wenn nicht die CHRistal Lines Geschäftsbedingungen und IATA Geschäftsbedingungen gemäß Satz 1.7 und Satz 2.2 oder Satz 2.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von CHR gelten. Sofern und soweit CHR aus irgendwelchen Gründen nicht in der Lage ist, sich auf die Niederländischen Speditionsbedingungen zu berufen, gilt Folgendes.
- 9.2 CHR haftet nicht für Schäden, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Schäden an den Gütern und/oder Schäden, die durch die Güter oder deren Handhabung verursacht wurden, außer der Kunde beweist, dass dieser Schaden aus einer Handlung oder Unterlassung der Geschäftsführung oder Unternehmensleitung von CHR entstanden ist, die mit dem Vorsatz, diesen Schaden zu verursachen, oder leichtfertig und in dem Wissen, dass sich dieser Schaden wahrscheinlich daraus ergeben würde, entstanden ist. Zu jeder Zeit und in allen Fällen beschränkt sich die Haftung von CHR pro Ereignis oder Reihe von Ereignissen mit derselben Ursache auf höchstens USD 100.000,-. Unter Schaden ist auch Schaden an Dritten zu verstehen sowie Schaden, zu dessen Ersatz CHR verpflichtet ist; dieser Schaden beinhaltet auch durch Tod verursachten Schaden oder Körperschaden sowie jede Form von Vermögensschaden.
- 9.3 Der Kunde ist verpflichtet, CHR denjenigen Schaden zu ersetzen, den die Sachen, die der Kunde CHR zur Durchführung des Vertrages überlassen haben, oder denjenigen Schaden, der die Behandlung dieser Sachen CHR zufügen, außer sofern dieser Schaden aus einer Handlung oder Unterlassung der Geschäftsführung oder Unternehmensleitung von CHR entstanden ist, die mit dem Vorsatz, diesen Schaden zu verursachen, oder leichtfertig und in dem Wissen, dass sich dieser Schaden wahrscheinlich daraus ergeben würde, entstanden ist. Unter Schaden ist auch Schaden an Dritten zu verstehen sowie Schaden, zu dessen Ersatz CHR verpflichtet ist; dieser Schaden beinhaltet auch durch Tod verursachten Schaden oder Körperschaden sowie jede Form von Vermögensschaden.
- 9.4 CHR haftet nicht für durch den Kunden verursachte Schäden oder Verlust von Vermögenswerten aufgrund von Ereignis oder Reihe von Ereignissen. Verlust von Liegegebühren und Transportmitteln (schwebend oder rollend) oder Versandgebühren gelten als Folgeschäden, Verlust von Liegegebühren und/oder Wartegebühren der Container gelten ebenfalls als Folgeschäden.

9.5 Der Kunde ist verpflichtet, CHR von allen Ansprüchen Dritter frei und schadlos zu halten, die im Zusammenhang mit den Schäden stehen, die aus der Leistungserfüllung durch CHR entstanden sind, außer bei wenn dieser Schaden aus einer Handlung oder Unterlassung der Geschäftsführung oder Unternehmensleitung von CHR entstanden ist, die mit dem Vorsatz, diesen Schaden zu verursachen, oder leichtfertig und in dem Wissen, dass sich dieser Schaden wahrscheinlich daraus ergeben würde, entstanden ist. Der Kunde ist verpflichtet, zu jeder Zeit und in allen Fällen CHR von allen Ansprüchen Dritter frei und schadlos zu halten, die die Summe von USD 100.000,- pro Ereignis oder Reihe von Ereignissen mit derselben Ursache übersteigen. Unter Schaden ist auch Schaden an Dritten zu verstehen sowie Schaden, zu dessen Ersatz CHR verpflichtet ist; dieser Schaden beinhaltet auch durch Tod verursachten Schaden oder Körperschaden sowie jede Form von Vermögensschaden.

9.6 Wenn Personal von CHR sowie Personen, deren Dienstleistung CHR zur Durchführung des Vertrages in Anspruch nimmt, haftbar gemacht werden, können diese Personen sich auf jede Beschränkung und/oder Befreiung der Haftung berufen, auf die CHR sich aufgrund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (einschließlich der in Art. 2 genannten Bedingungen) oder irgendwelcher anderen gesetzlichen oder vertraglichen Klausel berufen kann.

9.7 Unter einer besonderen Vereinbarung, die schriftlich vorliegen muss, kann CHR die Haftung über die, wie in Satz 9 festgelegten, Summen hinaus übernehmen, vorausgesetzt, der Kunde bezahlt von Zeit zu Zeit eine zusätzliche Gebühr an CHR. Details dieser zusätzlichen Zahlungen werden dem Kunden auf schriftlicher Anfrage hin zur Verfügung gestellt.

9.8 Alle und jede von CHR unentgeltlich bereitgestellte Dienstleistung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass CHR dafür keine Haftung übernimmt.

9.9 Es wird vereinbart, dass oberflächlicher Rost, Oxidation, Verfärbung oder ähnliche Bedingungen, die auf Feuchtigkeit, zurückzuführen sind, keine Schäden darstellen, sondern der Beschaffenheit der Güter geschuldet ist, und die anstandslose Annahme der Güter bedeutet nicht, dass diese Güter zum Zeitpunkt der Annahme frei von oberflächlichem Rost, Oxidation, Verfärbung oder ähnlichen Bedingungen waren.

Satz 10 Preise

Die Preise stützen sich auf die Tarife, Löhne usw., die an dem Datum der Offerte oder des Vertragsabschlusses beziehungsweise der faktischen Leistung gelten. Treten nach dem Übernahmedatum der Orders Erhöhungen oder Zulagen auf die Preise der Lieferanten von CHR, auf die Löhne, die Sozial- und sonstigen Abgaben, Frachten und/oder Einfuhrzölle und/oder höhere Wechselkurs und/oder Steueränderungen in Kraft, so ist CHR berechtigt, dem Kunden entsprechende Zulagen auf die Preise der laufenden Orders in Rechnung zu stellen.

Satz 11 Bezahlung

11.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gewährt CHR dem Kunden keinen Kredit, und die Bezahlung muss vor der Erbringung der Leistungen auf ein von CHR zu bezeichnendes Bankkonto erfolgen.

11.2 Hat der Kunde CHR den Preis nicht innerhalb der genannten Zahlungsfrist beglichen, so ist der Kunde in Verzug geraten, ohne dass dafür irgendwelche vorherige Inverzugsetzung erforderlich ist. Ist der

Kunde in Verzug geraten, also beginnend mit dem der Zahlungsfrist folgenden Tag, so hat er CHR ab dem Tag, an dem der Verzug eintritt, bis zum Tag der vollständigen Begleichung die gesetzlichen Handelszinsen in Höhe von 1,5% pro Monat des ausstehenden Betrags, wobei ein begonnener Monat als ganzer Monat gilt, zu zahlen.

11.3 Daneben hat der Kunde, wenn er in Verzug und darüber informiert worden ist, CHR alle Kosten zu zahlen, die CHR anfallen, um den Auftraggeber an seine (Zahlungs-)Verpflichtungen zu halten, welche außergerichtliche und gerichtliche Kosten mit einschließen. Die außergerichtlichen Kosten werden mit 15 % des geforderten Betrages veranschlagt, bei einem Mindestbetrag von 150,- Euro.

11.4 Sofern hier nicht von Satz 11, Artikel 17 und Artikel 18 abgewichen wird, gelten die Niederländischen Speditionsbedingungen unverändert.

Satz 12 Beschwerden

12.1 Alle Beschwerden über die von CHR zur Verfügung gestellten Dienstleistungen müssen schriftlich an die zentrale Schadens- und Qualitätsabteilung (Central Claims and Quality Department), Teleportboulevard 120, 1043 EJ Amsterdam, Niederlande, gerichtet werden oder per Fax-Nummer 31 20 301 0599 eingereicht werden.

12.2 Die Einreichung einer Beschwerde entbindet den Kunden niemals von seinen Zahlungspflichten.

Satz 13 Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

13.1 Auf das Rechtsverhältnis zwischen CHR und seinem Kunden findet niederländisches Recht Anwendung.

13.2 Abweichend von den Bedingungen des Artikels 23 der Niederländischen Speditionsbedingungen, entscheidet im Streitfall, der sich aus diesem oder im Verhältnis zu diesem (die Leistungserbringung) Vertrag oder späterer Verträge, die aus diesem Vertrag entstanden sind, oder die aus welchem Grunde auch immer entstehen, außer Berufungsverfahren, ausschließlich das zuständige Gericht in Rotterdam.

[ENDE DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN]

ANNEX 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von CHR

**NIEDERLÄNDISCHE SPEDITIONSBEDINGUNGEN ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
VON FENEX (Niederländische Organisation für Spedition und Logistik)** im Register des Amtsgerichts
Amsterdam und Rotterdam am 1. Mai, 2018

INHALTSVERZEICHNIS

Begriffsbestimmungen	3
Artikel 1. Begriffsbestimmungen	3
Geltungsbereich	3
Artikel 2. Geltungsbereich	3
Artikel 3. Dritte	4
Zustandekommen des Vertrags	4
Artikel 4. Zustandekommen des Vertrags	4
Artikel 5. Zollabfertigung	4
Vergütungen und sonstige Kosten	5
Artikel 6. Vergütungen	5
Versicherung	5
Artikel 7. Versicherung	6
Vertragsausführung	6
Artikel 8. Lieferzeit, Versandart und Versandroute	6
Artikel 9. Beginn der Dienstleistungen	6
Artikel 10. Behandlung von Gütern	7
Haftung	7
Artikel 11. Haftung	7
Artikel 12. Höhere Gewalt	8
Artikel 13. Verweigerung seitens Frachtführern	9
Zwingendes Recht	9
Artikel 14. Vertrag über die Beförderung von Gütern	9
Zahlung	9
Artikel 15. Zahlungsbedingungen	9
Artikel 16. Zurechnung von Zahlungen und gerichtliche und außergerichtliche Kosten	10
Artikel 17. Sicherheiten	10
Schlussbestimmungen	11
Artikel 18. Vertragsbeendigung	11
Artikel 19. Verfahren gegen Dritte	12
Artikel 20. Verjährung und Verfall	12
Artikel 21. Rechtswahl	13
Artikel 22. Zitiertitel	13

Streitigkeiten	13	Artikel 23.
Schiedsverfahren	13	

Begriffsbestimmungen

Artikel 1. Begriffsbestimmungen

In diesen Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. **Dritte(r):** alle Personen, mit Ausnahme Untergebener, mit denen sich der Spediteur im Namen des Auftraggebers verpflichtet hat, unabhängig davon, ob der Spediteur sich im eigenen Namen oder im Namen des Auftraggebers verpflichtet hat;
2. **Dienstleistungen:** alle Leistungen, gleich welcher Form und unter welcher Bezeichnung, die der Spediteur für oder zugunsten des Auftraggebers erbringt;
3. **Spediteur:** die natürliche oder juristische Person, die Dienstleistungen für den Auftraggeber erbringt und diese Bedingungen zugrunde legt, wobei unter dieser Person nicht ausschließlich der Spediteur im Sinne von Buch 8 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Niederlande (BW) zu verstehen ist;
4. **Auftraggeber:** jede natürliche oder juristische Person, die den Spediteur mit der Erbringung von Dienstleistungen beauftragt und zu diesem Zweck den Vertrag mit dem Spediteur abschließt, unabhängig von der vereinbarten Zahlungsweise;
5. **Vertrag:** der Vertrag, den der Spediteur und der Auftraggeber über die vom Spediteur zu erbringenden Leistungen geschlossen haben, zu dessen Bestandteilen diese Bedingungen gehören;
6. **Höhere Gewalt:** alle Umstände, die der Spediteur nach vernünftigem Ermessen nicht vermeiden konnte und deren Folgen der Spediteur nach vernünftigem Ermessen nicht verhindern konnte;
7. **Bedingungen:** diese Niederländischen Speditionsbedingungen.
8. **Gut/Güter:** die Güter, die dem Spediteur, seinen Hilfspersonen oder Dritten von oder im Namen des Auftraggebers im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags zur Verfügung gestellt werden.

Geltungsbereich

Artikel 2. Geltungsbereich

1. Diese Bedingungen gelten für alle Angebote, Verträge, Rechtsgeschäfte und tatsächlichen Handlungen, die sich auf die vom Spediteur zu erbringenden Dienstleistungen beziehen, soweit sie nicht zwingendem Recht unterliegen. Diese Bedingungen gelten auch nach der Vertragsbeendigung für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien.

2. Sofern eine Bestimmung dieser Bedingungen nichtig oder nicht anderweitig durchsetzbar ist, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen. Ferner wird daraufhin eine Klausel für geltend erachtet, die der unwirksamen Klausel, soweit gesetzlich zulässig, am nächsten kommt.
3. Falls die deutsche Übersetzung abweicht vom niederländischen Wortlaut gilt die niederländischen Originalfassung.

Artikel 3. Dritte

Der Auftraggeber überlässt es dem Spediteur, Dritte in die Vertragserfüllung einzubeziehen und die (allgemeinen) Geschäftsbedingungen dieser Dritten auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu akzeptieren, sofern mit dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart wurde. Der Spediteur ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen eine Kopie der (allgemeinen)

Geschäftsbedingungen, zu denen er mit diesen Dritten Verträge abgeschlossen hat, auszuhändigen.

Zustandekommen des Vertrags

Artikel 4. Zustandekommen des Vertrags

1. Vom Spediteur abgegebene Angebote sind stets unverbindlich.
2. Verträge sowie deren Änderungen und Ergänzungen kommen erst zustande, wenn und soweit der Spediteur sie schriftlich bestätigt oder mit der Erbringung der Leistungen begonnen hat.

Zollabfertigung

Artikel 5. Zollabfertigung

1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, stellt die Erteilung von Informationen, die dem Spediteur für die Erledigung der Zollformalitäten in angemessener Weise zur Verfügung gestellt werden, einen entsprechenden Auftrag dar.
2. Dieser Auftrag wird vom Spediteur entweder durch eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung oder durch den Beginn der Erledigung der Zollformalitäten angenommen. Der Spediteur ist keinesfalls verpflichtet, einen Auftrag zur Erledigung der Zollformalitäten anzunehmen.
3. Werden dem Spediteur Informationen oder Umstände bekannt, aus denen sich ableiten lässt, dass der Auftraggeber gegen Artikel 9 Absatz 3 dieser Bedingungen verstoßen hat (Vorlage unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben und/oder Dokumente) und aufgrund derer der Spediteur den Auftrag zur Erledigung der Zollformalitäten nicht angenommen hätte, ist der Spediteur jederzeit berechtigt, diesen Auftrag ohne Schadenersatzpflicht zu beenden und nicht (weiter) auszuführen, unabhängig davon, ob er in einem Zusatzvertrag festgelegt ist oder nicht.

Vergütungen und sonstige Kosten

Artikel 6. Vergütungen

1. Preisangaben erfolgen stets auf Basis der zum Zeitpunkt des Angebots (der Offerte) geltenden Preise. Kommt es zwischen dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der Vertragsausführung bei einem oder mehreren Kostenfaktoren (einschließlich solcher Faktoren wie Tarife, Löhne, Kosten für sozialen Maßnahmen und/oder Gesetze, Fracht- und Wechselkursnotierungen etc.) zu einer Erhöhung, ist der Spediteur berechtigt, diese Erhöhung dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Der Spediteur hat die Änderungen nachweisen zu können.
2. Werden vom Spediteur All-inclusive- oder Pauschalpreise (Festpreise) in Rechnung gestellt, so sind in diesen Preisen alle Kosten als inbegriffen zu betrachten, die bei normaler Ausführung des Auftrages in der Regel zu Lasten des Spediteurs gehen.
3. In den All-inclusive- oder Pauschalpreisen (Festpreisen) sind, soweit nicht anders vereinbart, in jedem Fall nicht enthalten: Zölle, Steuern und Abgaben, Konsulats- und Legalisierungskosten, Kosten für die Erstellung von Bankgarantien und Versicherungsprämien.
4. Im Falle von dem Spediteur nicht anzulastenden Umständen, deren Eintritt aufgrund ihrer Art bei Vertragsabschluss nicht berücksichtigt zu werden brauchte und die zu einer erheblichen Kostensteigerung der Dienstleistungen führen, hat der Spediteur Anspruch auf eine zusätzliche Zahlung. Falls möglich setzt sich der Spediteur diesbezüglich im Voraus mit dem Auftraggeber in Verbindung. In diesem Fall setzt sich die Zuzahlung aus den Mehrkosten zusammen, die dem Spediteur bei der Ausführung der Leistung anfallen, zuzüglich einer zusätzlichen, im billigen Ermessen festzulegenden Vergütung für die vom Spediteur zu erbringenden Leistungen.
5. Außerordentliche Unkosten und höhere Arbeitsentgelte, die entstehen, wenn Dritte aufgrund einer Bestimmung in den betreffenden Verträgen zwischen dem Spediteur und dem Dritten in den Abend- oder Nachstunden, samstags oder sonntags oder an einem gesetzlichen Feiertag in dem Land, in dem die Dienstleistung erbracht wird, be- oder entladen, sind in den vereinbarten Preisen nicht enthalten, sofern sie nicht gesondert vereinbart wurden. Derartige Kosten sind dem Spediteur daher vom Auftraggeber zu erstatten.
6. Abgesehen von Vorsatz oder grob fahrlässigem Handeln auf Seiten des Spediteurs gehen bei unzureichender Be- und/oder Entladezeit alle daraus resultierenden Kosten, wie Überliegegelder, Wartekosten etc., auf Rechnung des Auftraggebers, auch wenn der Spediteur das Konnossement und/oder den Chartervertrag, aus dem sich die Mehrkosten ergeben, ohne Protest angenommen hat. Der Spediteur hat sich dafür einzusetzen, die Kosten zu vermeiden.

Versicherung

Artikel 7. Versicherung

1. Eine Versicherung gleich welcher Art auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers wird erst abgeschlossen, wenn der Spediteur den ausdrücklichen schriftlichen Auftrag des Auftraggebers akzeptiert hat, in dem dieser die zu versichernden Güter und den zu versichernden Wert eindeutig spezifiziert hat. Eine Angabe des Wertes oder der Bedeutung allein ist unzureichend.

2. Der Spediteur veranlasst den Abschluss der Versicherung bei einem Versicherer, Versicherungsmakler oder Versicherungsvermittler. Eine Verantwortlichkeit oder Haftung des Spediteurs für die Bonität des Versicherers, Versicherungsmaklers bzw. Versicherungsvermittlers ist ausgeschlossen.
3. Setzt der Spediteur bei der Erbringung der Dienstleistungen Gerätschaften wie Böcke, Kräne, Gabelstapler und andere Werkzeuge ein, die nicht zu seiner Standardausrüstung gehören, ist er berechtigt, auf Rechnung des Auftraggebers eine Versicherung abzuschließen, welche die Risiken abdeckt, die dem Spediteur aus der Verwendung dieser Werkzeuge entstehen. Der

Spediteur stimmt sich nach Möglichkeit im Voraus mit dem Auftraggeber über die Verwendung solcher Gerätschaften ab. Ist eine frühzeitige Besprechung im Vorfeld nicht möglich, trifft der Spediteur Maßnahmen, die aus seiner Sicht den Interessen des Auftraggebers am besten dienen, und setzt den Auftraggeber davon in Kenntnis.

Vertragsausführung

Artikel 8. Lieferzeit, Versandart und Versandroute

1. Die bloße Angabe einer Lieferzeit durch den Auftraggeber ist für den Spediteur nicht bindend. Ankunftszeiten sind keine Leistungsfristen und werden vom Spediteur nicht garantiert, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.
2. Hat der Auftraggeber bei seinem Auftrag diesbezüglich keine besonderen Weisungen erteilt, liegen Versandart und Versandroute im Ermessen des Spediteurs, der dabei jederzeit die Dokumente annehmen kann, die in den Unternehmen, mit denen er zur Ausführung des ihm erteilten Auftrags einen Vertrag abschließt, üblich sind.

Artikel 9. Beginn der Dienstleistungen

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Güter dem Spediteur oder einem Dritten in ordnungsgemäßer Verpackung am vereinbarten Ort und Zeitpunkt und auf die vereinbarte Art und Weise zur Verfügung zu stellen.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Spediteur rechtzeitig alle Angaben und Unterlagen über die Güter sowie deren Behandlung zur Verfügung zu stellen, von denen er weiß oder wissen muss, dass sie für den Spediteur von Bedeutung sind. Unterliegen die Güter und/oder Tätigkeiten staatlichen Vorschriften, einschließlich Zoll- sowie Abgaben- und

Steuervorschriften, hat der Auftraggeber alle Informationen und Unterlagen, die erforderlich sind, damit der Spediteur diese Vorschriften einhalten kann, rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

3. Der Auftraggeber gewährleistet, dass die von ihm erteilten Angaben und vorgelegten Unterlagen korrekt und vollständig sind und dass alle Anweisungen und zur Verfügung gestellten Güter den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften entsprechen. Der Spediteur ist nicht verpflichtet, jedoch berechtigt, die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihm erteilten Angaben zu prüfen.

Artikel 10. Behandlung von Gütern

1. Sämtliche Handlungen wie Kontrollieren, Entnehmen von Proben, Tarieren, Zählen, Wiegen, Messen etc. sowie die Entgegennahme unter gerichtlicher Begutachtung erfolgen ausschließlich auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers und gegen Kostenerstattung.
2. Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 ist der Spediteur berechtigt, aber nicht verpflichtet, eigenständig auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers alle Maßnahmen zu treffen, die er im Interesse des Auftraggebers für notwendig erachtet. Falls möglich setzt sich der Spediteur diesbezüglich im Voraus mit dem Auftraggeber in Verbindung. Ist dies nicht möglich, trifft der Spediteur die aus seiner Sicht im Interesse des Auftraggebers bestmöglichen Maßnahmen und setzt den Auftraggeber möglichst umgehend von den getroffenen Maßnahmen und den damit verbundenen Kosten in Kenntnis.
3. Der Spediteur ist kein Sachverständiger in Bezug auf die Güter. Der Spediteur haftet daher nicht für Schäden, die aus oder in Zusammenhang mit einer Angabe des Spediteurs über den Zustand, die Beschaffenheit oder die Qualität der Güter oder die Übereinstimmung von Mustern mit den Gütern entstehen.

Haftung

Artikel 11. Haftung

1. Alle Dienstleistungen werden auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers erbracht.
2. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 17 haftet der Spediteur nicht für Schäden, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Schaden durch Verschulden oder Fahrlässigkeit des Spediteurs oder seiner Untergebenen verursacht wurde.
3. Die Haftung des Spediteurs ist in allen Fällen auf 10.000 SZR pro Ereignis oder Reihe von Ereignissen mit gleicher Schadensursache beschränkt. Unter Beachtung der vorgenannten Begrenzung ist die Haftung bei Beschädigung, Wertminderung oder Verlust der im Vertrag genannten Güter des Weiteren auf 4 SZR pro Kilogramm Bruttogewicht der beschädigten, wertgeminderten oder verlorengegangenen Güter beschränkt.
4. Der vom Spediteur zu ersetzende Schaden übersteigt keinesfalls den vom Auftraggeber nachzuweisenden Rechnungswert der Güter, in Ermangelung dessen der vom Auftraggeber nachzuweisende Verkehrswert zum Zeitpunkt des Schadeneintritts gilt.
5. Der Spediteur haftet – unabhängig von der Entstehung – keinesfalls für entgangenen Gewinn, Folgeschäden und immaterielle Schäden.
6. Tritt bei der Vertragsausführung ein Schaden ein, für den der Spediteur nicht haftet, hat der Spediteur unter Beachtung der Bestimmungen in Artikel 19 dieser Bedingungen alle

Anstrengungen zu unternehmen, den Schaden des Auftraggebers gegenüber der für den Schaden verantwortlichen Person geltend zu machen. Der Spediteur ist berechtigt, die in diesem Zusammenhang angefallenen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Auf Verlangen tritt der Spediteur seine Ansprüche gegenüber die von ihm bei der Vertragsausführung eingeschalteten Dritten an den Auftraggeber ab.

7. Der Auftraggeber haftet dem Spediteur gegenüber für alle Schäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Sachschäden, immaterielle Schäden, Folgeschäden, Bußgelder, Zinsen sowie Strafen und Konfiskationen, darin die sich aus der versäumten oder verspäteten

Zollabwicklung und aus Ansprüchen auf Produkthaftung und/oder aus geistigen Eigentumsrechten ergebenden Folgen inbegriffen, die dem Spediteur direkt oder indirekt unter anderem infolge des Versäumnisses des Auftraggebers in der Erfüllung einer aufgrund des Vertrags oder anwendbarer nationaler und/oder internationaler Rechtsvorschriften, infolge eines Ereignisses, das in den Einflussbereich des Auftraggebers fällt, sowie im

Allgemeinen infolge eines Verschuldens oder einer Fahrlässigkeit auf Seiten des

Auftraggebers und/oder dessen Untergebenen und/oder von für ihn tätigen oder von ihm eingeschalteten Dritten entstehen.

8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Spediteur jederzeit von Ansprüchen Dritter, einschließlich der Mitarbeiter sowohl des Spediteurs als auch des Auftraggebers, im Zusammenhang mit dem oder infolge des im vorigen Absatz genannten Schadens freizustellen.
9. Der Spediteur, der die Güter nicht selbst befördert, haftet, auch wenn All-inclusive- oder Pauschalpreise vereinbart wurden, nicht als Frachtführer, sondern als Geschäftsbesorgungsspediteur im Sinne von Titel 2 Abschnitt 3 Buch 8 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Niederlande, wobei die Haftung nach diesen Bedingungen geregelt ist.
10. Wird der Spediteur vom Auftraggeber außerhalb des Geltungsbereichs des Vertrags für Schäden, die sich aus der Erbringung der Leistungen ergeben, belangt, ist die Haftung des Spediteurs auf die vertragliche Haftung begrenzt.
11. Kann der Spediteur zum Ausschluss seiner Haftung für eine Handlung eines Dritten oder Untergebenen gegenüber dem Auftraggeber aus dem Vertrag ein Verteidigungsmittel ableiten, ist auch ein Dritter oder Untergebener, sollte er aufgrund dieser Handlung vom Auftraggeber belangt werden, berechtigt, sich auf dieses Verteidigungsmittel zu berufen, als wäre auch der Dritte oder Untergebener selbst Vertragspartei.
12. Wird ein Spediteur wegen Beschädigung oder Verlust eines Gutes oder verspäteter Lieferung von einer Person, die nicht Vertragspartei des Vertrags oder eines im Namen des Spediteurs abgeschlossenen Beförderungsvertrags ist, außervertraglich belangt, ist seine Haftung dieser gegenüber auf die vertragliche Haftung begrenzt.

Artikel 12. Höhere Gewalt

1. Im Falle höherer Gewalt bleibt der Vertrag in Kraft, werden die Verpflichtungen des Spediteurs jedoch für die Dauer der höheren Gewalt ausgesetzt.

2. Alle durch höhere Gewalt verursachten Mehrkosten, wie Transport- und Lagerkosten, Lager- oder Geländemiete, Überliege- und Standgelder, Versicherungen, Auslagerung etc., gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind dem Spediteur auf dessen erste Aufforderung hin zu zahlen.

Artikel 13. Verweigerung seitens Frachtführern

Verweigern Frachtführer die Abzeichnung von Stückzahl, Gewicht etc., entsteht dem Spediteur keinerlei Haftung für die sich daraus ergebenden Folgen.

Zwingendes Recht

Artikel 14. Vertrag über die Beförderung von Gütern

Diese Bedingungen gelten unbeschadet von Artikel 8:61 Absatz 1, Artikel 8:62 Absatz 1 und 2 und Artikel 8:63 Absatz 1, 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Niederlande.

Zahlung

Artikel 15. Zahlungsbedingungen

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Spediteur die vereinbarten Vergütungen und sonstigen sich aus dem Vertrag ergebenden Kosten, Frachtgelder, (Zoll-)Gebühren etc. bei Beginn der Leistungen zu zahlen.
2. Das Risiko von Wechselkursschwankungen geht zu Lasten des Auftraggebers.
3. Die in Absatz 1 genannten Beträge sind auch dann fällig, wenn bei der Vertragsausführung ein Schaden entstanden ist.
4. Räumt der Spediteur, abweichend von Absatz 1 dieses Artikels, eine Zahlungsfrist ein, ist der Spediteur berechtigt, einen Aufschlag in Rechnung zu stellen.
5. Im Falle der Kündigung oder Auflösung des Vertrags werden alle Forderungen des Spediteurs, d. h. auch künftige Forderungen, sofort und in voller Höhe fällig. In jedem Fall sind alle Forderungen sofort fällig und in voller Höhe zahlbar, wenn:
 - gegen den Auftraggeber ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, der Auftraggeber einen Zahlungsaufschub beantragt oder die freie Verfügung über sein gesamtes Vermögen oder einen wesentlichen Teil davon auf andere Weise verliert;
 - der Auftraggeber seinen Gläubigern einen Vergleich anbietet, mit der Erfüllung einer finanziellen Verbindlichkeit gegenüber dem Spediteur in Verzug ist, sein Geschäft nicht länger ausübt oder - im Falle einer juristischen Person oder Gesellschaft - im Falle seiner Auflösung.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf erste Aufforderung des Spediteurs Sicherheit für das zu leisten, was der Auftraggeber dem Spediteur dann oder in Zukunft schuldet. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn der Auftraggeber selbst bereits eine Sicherheit für den geschuldeten Betrag zu leisten hatte oder geleistet hat.

7. Wird Sicherheit verlangt, ist der Spediteur nicht verpflichtet, aus eigenen Mitteln Sicherheit für die Zahlung von Frachtgeldern, Zöllen, Abgaben, Steuern und/oder sonstigen Kosten zu leisten. Alle Folgen, die sich aus dem Verlangen des Spediteurs nach einer Sicherheitsleistung ergeben, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Hat der Spediteur aus eigenen Mitteln Sicherheit geleistet, ist er berechtigt, vom Auftraggeber die sofortige Zahlung des Betrages, für den Sicherheit geleistet wurde, zu verlangen.

Falls möglich setzt sich der Spediteur diesbezüglich im Voraus mit dem Auftraggeber in

Verbindung. Ist eine frühzeitige Besprechung im Vorfeld nicht möglich, trifft der Spediteur Maßnahmen, die aus seiner Sicht den Interessen des Auftraggebers am besten dienen, und setzt den Auftraggeber davon in Kenntnis.

8. Der Auftraggeber ist jederzeit verpflichtet, dem Spediteur alle in Zusammenhang mit dem Vertrag staatlicherseits ein- oder nachzufordernden Beträge sowie alle damit in Verbindung stehenden Bußgelder zu erstatten.

Der Auftraggeber hat dem Spediteur diese Beträge auch dann zu erstatten, wenn der Spediteur in Zusammenhang mit dem Vertrag von einem von ihm eingeschalteten Dritten für diese Beträge haftbar gemacht wird.

9. Der Auftraggeber hat dem Spediteur jederzeit die Beträge, die infolge falsch erhobener Frachtgelder und Kosten gefordert oder nachgefordert werden, sowie alle dadurch vom Spediteur zusätzlich geforderten oder nachgeforderten Kosten zu erstatten.
10. Eine Verrechnung von sich aus dem Vertrag ergebenden Schadenersatzforderungen, von anderen aufgrund der Dienstleistungen vom Auftraggeber geschuldeten Beträgen oder von weiteren Kosten im Zusammenhang mit den Gütern mit Forderungen des Auftraggebers oder eine Aussetzung der vorgenannten Forderungen durch den Auftraggeber ist nicht zulässig.

Artikel 16. Zurechnung von Zahlungen und gerichtliche und außergerichtliche Kosten

1. Abschlagszahlungen gelten in erster Linie als Minderung von unbesicherten Forderungen.
2. Der Spediteur ist berechtigt, dem Auftraggeber im Rahmen der Einziehung der Forderung anfallende außergerichtliche und gerichtliche Kosten in Rechnung zu stellen. Die außergerichtlichen Inkassokosten sind ab dem Zeitpunkt des Verzugs des Auftraggebers fällig und belaufen sich auf 10 % der Forderung mit einem Mindestbetrag von 100,- Euro.

Artikel 17. Sicherheiten

1. Der Spediteur ist gegenüber jedem berechtigt, die Herausgabe von Gütern, Dokumenten und Geldern, die der Spediteur aus welchem Grund und zu welchem Zweck auch immer in seinem Besitz hat oder haben wird, zu verweigern.
2. Der Spediteur hat für alle Forderungen, die er gegen den Auftraggeber und/oder den Eigentümer der Güter hat oder haben wird, einschließlich von Forderungen, die sich nicht auf diese Güter beziehen, ein Zurückbehaltungsrecht an allen Gütern, Dokumenten und Geldern, die er aus welchem Grund und zu welchem Zweck auch immer in seinem Besitz hat oder haben wird.
3. Der Spediteur hat für alle Forderungen, die der Spediteur gegen den Auftraggeber und/oder den Eigentümer der Güter hat oder haben wird, einschließlich von Forderungen, die sich nicht auf diese Güter beziehen, ein Pfandrecht an allen Gütern, Dokumenten und Geldern, die er aus welchem Grund und zu welchem Zweck auch immer in seinem Besitz hat oder haben wird.
4. Der Spediteur kann jede Person, die dem Spediteur Güter zur Erbringung von Dienstleistungen für den Auftraggeber anvertraut, als vom Auftraggeber bevollmächtigt betrachten, ein Pfandrecht an diesen Gütern zu bestellen.
5. Kommt es bei der Abrechnung zu einer Streitigkeit über den geschuldeten Betrag oder ist für dessen Festlegung eine nicht zügig vorzunehmende Berechnung erforderlich, ist nach Ermessen des Spediteurs der Auftraggeber oder die Person, die die Herausgabe fordert, verpflichtet, auf Verlangen des Spediteurs unverzüglich den unstrittigen Teil der Schuld zu begleichen und für die Zahlung des strittigen Teils oder des noch nicht festgelegten Teils Sicherheit zu leisten.
6. Der Spediteur ist berechtigt, die in diesem Artikel genannten Rechte (Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht und Herausgabeverweigerungsrecht) auch für das auszuüben, was ihm der Auftraggeber noch in Zusammenhang mit früheren Aufträgen schuldet, und für das, was durch die Nachnahme auf dem Gut lastet.
7. Die Verwertung einer Sicherheit erfolgt auf Rechnung des Auftraggebers in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise oder, falls darüber Einvernehmen besteht, aus privater Hand.
8. Der Auftraggeber hat für vom Spediteur an Dritte oder Behörden gezahlte oder zu zahlende Kosten und sonstige Kosten, die dem Spediteur zugunsten des Auftraggebers entstehen, darunter unter anderem Frachtgelder, Hafengebühren, Zölle, Steuern, Abgaben und Prämien inbegriffen, auf erstes Verlangen des Spediteurs Sicherheit zu leisten.
9. Im Falle fehlender Dokumente ist der Spediteur nicht verpflichtet, Gewährleistungen abzugeben oder Sicherheiten zu leisten. Hat der Spediteur eine Gewährleistung oder Sicherheit geleistet, ist der Auftraggeber verpflichtet, ihn von allen daraus entstehenden Folgen freizustellen.

Schlussbestimmungen

Artikel 18. Vertragsbeendigung

1. Der Spediteur ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Auftraggeber:
 - sein Gewerbe oder Unternehmen ganz oder teilweise aufgibt;
 - die freie Verfügungsgewalt über sein Vermögen oder einen wesentlichen Teil davon verliert;
 - seine Rechtspersönlichkeit verliert, aufgelöst wird oder faktisch liquidiert wird;
 - für insolvent erklärt wird;
 - einen Vergleich außerhalb der Insolvenz anbietet;
 - einen Zahlungsaufschub beantragt;
 - durch Pfändung die Verfügungsgewalt über sein Eigentum oder einen wesentlichen Teil davon verliert.
2. Sollte sich der Spediteur bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen ein zurechenbares Versäumnis zuschulden kommen lassen, hat der Auftraggeber, unbeschadet seines Schadenersatzanspruchs nach Artikel 11, das Recht, den Vertrag fristlos ganz oder teilweise aufzulösen, nachdem:
 - er dem Spediteur mittels Einschreiben mit Begründung auf dessen Versäumnis hingewiesen und dabei eine Nachfrist von mindestens dreißig Tagen gewährt hat; - der Spediteur seine Verpflichtung nach Ablauf dieser Frist noch nicht erfüllt hat.
3. Versäumt es der Auftraggeber fortwährend eine oder mehrere seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, ist der Spediteur unbeschadet seines Anspruchs auf Ersatz des erlittenen Schadens berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise aufzulösen, nachdem er dem Auftraggeber mittels Einschreiben eine Nachfrist von mindestens vierzehn Tagen gesetzt hat und der Auftraggeber seine Verpflichtungen nach deren Ablauf noch nicht erfüllt hat. Würde die Setzung einer solchen Frist den ungestörten Geschäftsbetrieb des Spediteurs unverhältnismäßig stark beeinträchtigen, ist er berechtigt, den Vertrag auch ohne Einhaltung einer Nachfrist aufzulösen.
4. Lässt sich die Vertragsauflösung nicht durch die besondere Art oder geringfügige Bedeutung des Versäumnisses rechtfertigen, ist es keiner der Vertragsparteien erlaubt, den Vertrag aufzulösen.

Artikel 19. Verfahren gegen Dritte

Der Spediteur führt keine Gerichts- und Schiedsverfahren gegen Dritte, es sei denn, er erklärt sich auf Verlangen des Auftraggebers bereit, dies auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu tun.

Artikel 20. Verjährung und Verfall

1. Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 5 dieses Artikels verjährt jede Forderung nach dem bloßen Verstreichen von neun Monaten.
2. Jede Forderung gegen den Spediteur erlischt durch das bloße Verstreichen von 18 Monaten.

3. Die in Absatz 1 und 2 genannten Fristen beginnen an dem Tag, nachdem die Forderung fällig geworden ist, oder an dem Tag, nachdem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt hat. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen beginnen die vorgenannten Forderungsfristen in Bezug auf Beschädigung, Wertminderung oder Verlust der Güter an dem Tag, nachdem die Güter vom Spediteur abgeliefert wurden oder hätten abgeliefert werden müssen.
4. Für den Fall, dass der Spediteur von Dritten, einschließlich Behörden, belangt wird, beginnen die in Absatz 1 und 2 genannten Fristen am ersten der folgenden Tage:
 - an dem Tag, nachdem der Spediteur von dem Dritten verklagt wurde;
 - an dem Tag, nachdem der Spediteur die gegen ihn gerichtete Forderung beglichen hat.Hat der Spediteur oder ein von ihm eingeschalteter Dritter Einspruch und/oder Berufung eingelegt, beginnen die in Absatz 1 und 2 genannten Fristen an dem Tag, nachdem die Entscheidung über den Einspruch und/oder die Berufung rechtskräftig geworden ist.
5. Tritt die in Absatz 4 dieses Artikels genannte Situation nicht ein, beginnt, falls nach Ablauf der Verjährungsfrist eine der Parteien für das, was sie einem Dritten schuldet, belangt wird, eine neue Verjährungsfrist von drei Monaten.

Artikel 21. Rechtswahl

1. Alle Verträge, auf die diese Bedingungen Anwendung finden, unterliegen dem niederländischen Recht.
2. Als Erfüllung- und Schadenregulierungsort gilt der Geschäftssitz des Spediteurs.

Artikel 22. Zitiertitel

Diese Allgemeinen Bedingungen können als "Niederländische Speditionsbedingungen" zitiert werden.

Streitigkeiten

Artikel 23. Schiedsverfahren

1. Alle zwischen dem Spediteur und seinem Vertragspartner eventuell entstehenden Streitigkeiten werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit gemäß der FENEX-Schiedsgerichtsordnung in höchster Instanz von drei Schiedsrichtern entschieden. Die FENEX-Schiedsgerichtsordnung und die aktuellen Tarife des Schiedsverfahrens können auf der FENEX-Website eingesehen und heruntergeladen werden. Eine Streitigkeit liegt vor, wenn eine der Parteien erklärt, dass dies der Fall ist.

Unbeschadet der Bestimmungen im vorstehenden Absatz steht es dem Spediteur frei, fällige

Forderungen, die von der Gegenpartei nicht innerhalb von vier Wochen nach

Rechnungsdatum schriftlich bestritten wurden, vor dem zuständigen niederländischen

Gericht am Geschäftssitz des Spediteurs geltend zu machen. Im Falle dringender

Forderungen steht es dem Spediteur auch frei, vor dem zuständigen niederländischen Gericht am Geschäftssitz des Spediteurs vorläufigen Rechtsschutz zu beantragen.

2. Sofern keine der Parteien die Ernennung von Schiedsrichtern beantragt hat und die Parteien dem FENEX-Sekretariat gemeinsam schriftlich ihren Wunsch mitteilen, das Schiedsverfahren durch den von ihnen gemeinsam ernannten Schiedsrichter beilegen zu lassen, wobei als Anlage die schriftliche Erklärung des von ihnen gemeinsam ernannten Schiedsrichters, der die Ernennung annimmt und der Funktionsweise und Gültigkeit der FENEX-Schiedsordnung zustimmt, beigelegt ist, wird das Schiedsverfahren von drei Schiedsrichtern entschieden.
3. Einer der Schiedsrichter wird vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der FENEX ernannt, der zweite vom Vorsitzenden der Rechtsanwaltskammer des Gerichtsbezirks, in dem der vorgenannte Spediteur seinen Sitz hat, und der dritte von den beiden so ernannten Schiedsrichtern im gegenseitigen Einvernehmen.
4. Der Vorsitzende der FENEX ernannt eine Person mit Sachkenntnis im Speditionswesen und Logistik; der Vorsitzende der Rechtsanwaltskammer wird gebeten, einen Juristen mit Sachkenntnis im Speditionswesen und Logistik zu ernennen; als dritter Schiedsrichter ist vorzugsweise eine im Handels- oder Geschäftssektor der Gegenpartei des Spediteurs sachkundige Person zu wählen.
5. Von Schiedsrichtern werden gegebenenfalls die Bestimmungen internationaler Beförderungsverträge, darunter unter anderem die Internationale Vereinbarung über Beförderungsverträge auf Straßen (CMR) inbegriffen, angewandt.

FENEX, Niederländische Organisation für Spedition und Logistik
PortCity II, Waalhaven Z.z. 19, 3. Stock, Hafenummer 2235, 3089 JH Rotterdam
Postfach 54200, 3008 AA Rotterdam

[ENDE DER NIEDERLÄNDISCHEN SPEDITIONSBEDINGUNGEN]